



Beschlusskammer 3

BK3d-09/075

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland
Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,

Antragstellerin,

und

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung des Zugangs zu Kabelverzweigern/Multifunktionsgehäusen, zu Leerroh-
ren und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 25 TKG,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

B B O R S / Kreuznacht Rechtsanwälte
Immermannstraße 40
40210 Düsseldorf

der Antragsgegnerin

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

beschlossen:

Die Anordnung BK3d-09/075 vom 08.02.2010 und BK3c-10/037 vom 26.03.2010 wird wider-
rufen.

I. Sachverhalt

Mit einer ersten Teilentscheidung BK3d-09/075 vom 08.02.2010 wurde die Deutsche Telekom AG verpflichtet der HanseNet Telekommunikation GmbH Zugang zu Kabelverzweigern/Multifunktionsgehäusen, zu Leerrohren und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 25 TKG zu gewähren. In der zweiten Teilentscheidung BK3c-10/037 vom 26.03.2010 wurden die Entgelte für diesen Zugang befristet bis 30.11.2010 bzw. 30.06.2011 angeordnet und die erste Teilentscheidung um einige Bedingungen ergänzt.

Die Antragsgegnerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz sowie der dazu gehörenden technischen Einrichtungen.

Mit Wirkung zum 01.04.2010 erfolgte die Verschmelzung der HanseNet Telekommunikation GmbH auf die Antragsstellerin mit der Wirkung, dass die Telefónica Germany Gesamtrechtsnachfolgerin der HanseNet Telekommunikation GmbH ist. Der Telefonica Germany gegenüber wurde der gegenständliche Zugangsanspruch mit Beschluss BK3d-09/071 vom 25.01.2010 inhaltlich gleichlautend angeordnet.

Die Antragsgegnerin erhob gegen die gegenständliche Zugangsanordnung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln. Sie regte im Rahmen des Gerichtsverfahrens den Widerruf der Zugangsanordnung an und kündigte an, daraufhin die diesbezüglich anhängige Klage zurücknehmen zu wollen.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 31.01.2013 den Widerruf der Zugangsanordnung BK 3d-09/075 sowie der dazugehörigen Entgeltanordnung BK3c-10/037. Sie habe über die eigene Anordnung ausreichend Zugangsmöglichkeit und bedürfe daher der ursprünglich gegenüber der HanseNet Telekommunikation GmbH ergangenen Anordnung nicht mehr.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 ist das Bundeskartellamt über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 06.03.2013 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

II. Gründe

Dem Antrag wird stattgegeben. Die Entscheidung beruht auf §§ 50, 49 VwVfG.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 49 Abs. 5 VwVfG.

Gemäß § 50 VwVfG kann ein begünstigender Verwaltungsakt mit belastender Drittwirkung, sofern er von dem Dritten mittels Anfechtungsklage angefochten wurde und das Verfahren noch andauert, von der zuständigen Behörde widerrufen werden, soweit dadurch der Klage abgeholfen wird.

Die Anordnung ist ein jedenfalls auch begünstigender Verwaltungsakt mit belastender Drittwirkung, da sie der Antragstellerin einen Anspruch auf Zugang zu den MFG/KKA gegenüber der Antragsgegnerin einräumt.

Zeitlich ist ein Widerruf noch möglich, da das von der Antragsgegnerin, als betroffener „Dritter“ mittels Anfechtungsklage eingeleitete, verwaltungsgerichtliche Verfahren noch andauert. Die Abhilfewirkung ist gesichert, da die Antragsgegnerin zusagt, die verwaltungsgerichtliche Klage zurückzuziehen.

Die Zugangsanordnung kann daher von der Bundesnetzagentur widerrufen werden. Dies ist bei Betrachtung und Abwägung aller vorliegenden Umstände und Interessen auch angezeigt. Sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin haben sich für den Widerruf ausgesprochen. Damit besteht von keiner Seite ein Interesse am Erhalt der Zugangsanordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 08.03.2013

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Wieners

Beisitzer
Dr. Geers